

## Aktionskreis Behindertenpolitik Zürich

# Positionspapier „Lebensqualität im Alter für Menschen mit einer Behinderung“

### 1. Ausgangslage und Problemstellung

Der demographische Wandel verdeutlicht, dass Menschen durchschnittlich immer älter werden. Dies trifft auch auf Menschen mit Behinderung zu. Ihre zunehmende Lebenserwartung stellt nicht nur Betroffene, Angehörige, Bezugspersonen und die Gesellschaft vor neue Herausforderungen, sondern auch Institutionen und Fachorganisationen. Aktuell sind 50% der Menschen mit Behinderung, die in Institutionen leben zwischen 50 und 65 Jahre alt. Für sie stellt sich die Frage, wie und wo sie ihren Ruhestand verbringen und wie sie im Alter sowohl die behinderungs- als auch die altersbedingte Begleitung, Betreuung und Pflege erhalten.

In der Schweiz besteht ein duales System in der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen im hohen Alter: Mit dem Erreichen des AHV-Alters wechselt die Zuständigkeit von der IV zur AHV. Die Hilfssysteme für Menschen mit Behinderung und für Menschen im Seniorenalter liegen parallel zueinander und weisen wenige Verknüpfungspunkte auf. Mit dem Wechsel von der IV zur AHV findet im sozialversicherungsrechtlichen Sinn eine Verlagerung vom Status „behindert“ zum Status „betagt“ statt. Menschen mit Behinderungen, die vor dem 65. Altersjahr in eine soziale Institution eingetreten sind und dort leben, können in der Regel bis zum Lebensende in dieser Institution bleiben. Behinderungsbedingte Massnahmen/Aufwände werden in den Institutionen weiterhin finanziert (Besitzstand), doch sobald intensive altersbedingte Pflegemassnahmen erforderlich sind, ist die Überweisung in ein Pflegeheim unausweichlich. Damit werden Menschen mit Behinderung, die ihr Leben lang in einer Institution gearbeitet und gewohnt haben, im Alter aus ihren gewohnten sozialen Strukturen herausgerissen. Gerade für Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in der Regel ihr Leben in agogischen und gelenkten Strukturen verbringen, ist dieser Schritt „in die Normalität“ entschieden schwieriger als für andere Menschen. Zudem ist das AHV-System bislang nur unzureichend auf ältere Menschen mit Behinderung ausgerichtet. Dies äussert sich unter anderem darin, dass der Zugang von Seniorinnen und Senioren mit Behinderung in Alters- und Pflegeheime sowie zu den Angeboten der Seniorenorganisationen teilweise erschwert ist. Daraus ergeben sich Fragen der Zuständigkeit und Durchlässigkeit dieser beiden Systeme sowie das Risiko von zusätzlicher Diskriminierung.

## 2. Bedürfnis- und bedarfsgerechte Lebensmodelle

Für die Menschen mit Behinderung müssen im Alter bedürfnis- und bedarfsgerechte Lebensmodelle zur Auswahl stehen unabhängig von ihrer bisherigen Lebensform und unabhängig von gesetzlichen Schnittstellen und der finanziellen Zuständigkeit. Sie haben im Alter gleiche Bedürfnisse wie Menschen ohne Behinderung. Es sind dies unter anderem:

- Wahrung der eigenen Identität
- Schutz der physischen und psychischen Integrität
- Selbstbestimmung und Mitspracherecht
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Möglichkeit zur sinnvollen Aktivität und Beschäftigung

Die Menschen mit einer Behinderung müssen im Alter und insbesondere auch bei erhöhter Pflegebedürftigkeit Rahmenbedingungen vorfinden, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Dazu gehören ausreichende finanzielle Mittel und die freie Wahl der Lebens- und Wohnform. Eine Wahlmöglichkeit beim Wohnen wie auch bei den benötigten ambulanten oder stationären Dienstleistungen muss ebenso gewährleistet sein, wie Räume für Erlebnis- und Erfahrungswelten und Aktivitäten in Tagesstrukturen.

## 3. Forderungen, Handlungsbedarf

Der AKB fordert die Verantwortlichen aus der Politik auf und der kantonalen Verwaltung auf, sich zusammen mit den Organisationen und Institutionen mit Thema Menschen mit einer Behinderung im Alter auseinanderzusetzen. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei folgenden Punkten:

### a) Schnittstellen Sozialbereich–Gesundheitsbereich sowie zwischen IV-AHV verbinden

Die gesetzlichen Grundlagen, die Zuständigkeit und die Finanzierung der Angebote sind so zu gestalten, dass Wahlmöglichkeiten bestehen, die adäquate Grundversorgung garantiert und Diskriminierung ausgeschlossen ist. Das heisst, die Verantwortlichen aus Verwaltung und Politik sorgen dafür, dass die alten Menschen mit einer Behinderung nicht in den heute starren Grenzen zwischen dem Sozial- und Gesundheitswesen aufgerieben werden. Im Interesse der Betroffenen müssen die Leistungen der beiden Bereiche durchlässig werden. Nicht ein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch ist gefordert. Dementsprechend müssen die erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst oder neu geschaffen werden.

### b) Konzept mit bereichsübergreifenden, bedürfnis- und bedarfsgerechten Lebensmodellen entwickeln und umsetzen

Für die kantonale Bedarfs- sowie Angebotsplanung müssen durchlässige und bedürfnisgerechte Lösungen entwickelt werden, die sowohl die agogischen als auch die stationären/ambulanten pflegerischen Komponenten berücksichtigen.

Konzepte sollen in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Benutzern und Anbietern entwickelt werden.